



Folgende weitere Informationen könnten für Sie von Interesse sein:

Ich habe dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt. Was ist zu beachten?

Die SEPA Lastschriftmandate gelten auch nach der Umstellung der Steuernummern weiter.

In allen von der Umstellung betroffenen Fällen werden aufgrund technischer Erfordernisse **zwischen dem 19.08.2022 bis voraussichtlich 01.09.2022 fällige Beträge nicht eingezogen**. Der Lastschrifteinzug wird voraussichtlich am 02.09.2022 nachgeholt. Infolge des verspäteten Lastschrifteinzugs entstehen **keine Säumniszuschläge**.

Muss ich die Legitimation zur Steuerkontenabfrage neu beantragen?

Der Steuerkontenabruf kann **ohne erneuten Antrag** auf das umgestellte Konto erfolgen. Eine Abfrage über die steuerliche Identifikationsnummer sowie der Belegabruf sind wie bisher unverändert möglich. Eine Abfrage über eine Steuernummer ist ab der Umstellung der Steuerkonten nur noch mit der neuen Steuernummer möglich.

Muss ich meinem Steuerberater eine neue Vollmacht für die neue Steuernummer erteilen?

Bestehende Vollmachten **gelten** auch nach Umstellung der Steuernummern **weiter**. Sofern Steuernummernumstellungen in Steuerkonten mit VDB-Vertretern (Vollmachtsdatenbank) erfolgen, wird die neue Steuernummer zur Vollmacht ergänzt. Hierüber erhält der Vertreter (z.B. Steuerberater) eine Rückmeldung im Verfahren.

Muss ich mich im ELSTER-Online-Portal „Mein ELSTER“ neu registrieren?

Sofern Sie die Steuererklärung elektronisch erstellen und Sie sich bereits mit der bisherigen Steuernummer unter www.elster.de registriert haben, um Ihre Steuererklärung papierlos und ohne Unterschrift an das Finanzamt zu übermitteln, kann das hierfür erforderliche Sicherheitszertifikat bis zum Ablauf seiner Gültigkeit **weiterverwendet werden**. Es wird jedoch empfohlen, sich erneut unter www.elster.de für ein persönliches Zertifikat zu registrieren und hierfür die **steuerliche Identifikationsnummer** zu verwenden.

Hinweis für Arbeitgeber

Zur Identifizierung des Arbeitgebers im Verfahren ELSTAM wird die aktuelle Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (Arbeitgebernummer) benötigt. Sofern Sie als Arbeitgeber am Verfahren ELSTAM teilnehmen, muss die neue Steuernummer in der Lohnbuchhaltungssoftware in Ihrem Unternehmen bzw. bei dem mit der Lohnabrechnung beauftragten Dritten (Datenübermittler) hinterlegt bzw. geändert werden.

Bitte beachten Sie hierzu den unter

https://download.elster.de/download/dokumente/Leitfaden_Steuernummerwechsel.pdf bereitgestellten Leitfaden. Schließen Sie alle im Leitfaden beschriebenen Aufgaben ab, bevor Sie die Änderung der Steuernummer im Lohn- und Gehaltsprogramm (LuG) und die sich daran anschließende notwendige An-, Ab- oder Ummeldung mindestens eines Arbeitnehmers unter der neuen Steuernummer durchführen.



Soweit eine Steuernummer eines Datenübertmitters geändert wird, gilt Folgendes:

Treten Sie als Arbeitgeber unter Verwendung eines auf der alten Steuernummer basierenden Organisationszertifikats als Datenübertmitter auf oder haben Sie einen Dritten mit der Datenübertmittlung beauftragt und diesem hierfür Ihr Zertifikat zur Verfügung gestellt, müssen Sie nach dem Steuernummernwechsel für die Teilnahme am Verfahren ELStAM nicht zwingend ein neues Zertifikat für Ihre Rolle als Datenübertmitter beantragen. **Das mit der alten Steuernummer registrierte Zertifikat kann bis zum Ablauf seiner Gültigkeit für die Teilnahme am Verfahren ELStAM weiter verwendet werden.**

Ich bin Unternehmer. Muss ich meine Rechnungsvordrucke anpassen?

Nach der Umstellung der Steuernummern muss die neue Steuernummer in allen Rechnungen verwendet werden. Alternativ kann die vom BZSt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet werden, die für das Unternehmen auch nach der Umstellung der Steuernummern bestehen bleibt.

Gelten die Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach der Steuernummernumstellung weiter?

Freistellungsbescheinigungen behalten dem Grunde nach auch nach der Steuernummernumstellung ihre Gültigkeit. Die Anfrage eines Bauleistungsempfängers beim BZSt für eine umgestellte Steuernummer erfolgt dann noch positiv, wenn die alte Steuernummer und die alte Sicherungsnummer verwendet werden. Beides ist aus der Bescheinigung ersichtlich.

Die Verwendung der neuen Steuernummer in Kombination mit der alten Sicherungsnummer schlägt hingegen bei der Anfrage fehl. Sofern gewünscht wird, dass Steuernummer der Freistellungsbescheinigung und Steuernummer auf der Rechnung übereinstimmen, wird das Finanzamt auf Antrag eine neue Freistellungsbescheinigung ausstellen.